

TE Bvwg Beschluss 2014/11/20 G312 2004579-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2014

Entscheidungsdatum

20.11.2014

Norm

ASVG §410

B-VG Art.133 Abs4

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. ASVG § 410 heute
2. ASVG § 410 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2013
3. ASVG § 410 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
4. ASVG § 410 gültig von 01.08.1998 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
5. ASVG § 410 gültig von 01.01.1973 bis 31.07.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 31/1973
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft vom 28.11.2012, Zl. 1379 010469, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela WILD als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid der Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft vom 28.11.2012, Zl. 1379 010469, beschlossen:

A)

Das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 28 Abs. 1, erster Halbsatz, und § 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das Beschwerdeverfahren wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins,, erster Halbsatz, und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit 14.11.2012 datiertem und am 15.11.2012 einlangenden Schriftsatz bedankte sich XXXX (im Folgenden: BF) für die Übermittlung der Erklärung der Beitragsgrundlage 2010. Er stellte seine Zahlungsleistungen, die Höchstbeitragsgrundlage sowie die Zahlungsforderungen dar und äußerte seine Bedenken darüber, dass aufgrund seiner Berechnung eine Gutschrift vorhanden sein müsste und keine Nachzahlung von Euro 2.863,04. Er forderte die belangte Behörde auf, die eingezahlten Beiträge bei der Beitragsgrundlagenberechnung zu berücksichtigen. 1. Mit 14.11.2012 datiertem und am 15.11.2012 einlangenden Schriftsatz bedankte sich römisch 40 (im Folgenden: BF) für die Übermittlung der Erklärung der Beitragsgrundlage 2010. Er stellte seine Zahlungsleistungen, die Höchstbeitragsgrundlage sowie die Zahlungsforderungen dar und äußerte seine Bedenken darüber, dass aufgrund seiner Berechnung eine Gutschrift vorhanden sein müsste und keine Nachzahlung von Euro 2.863,04. Er forderte die belangte Behörde auf, die eingezahlten Beiträge bei der Beitragsgrundlagenberechnung zu berücksichtigen.

2. Mit Bescheid der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle XXXX (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.11.2012, Zahl XXXX, wurde ausgesprochen, dass XXXX (im Folgenden: BF) gemäß § 410 Abs. 1 ASVG iVm § 194 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl. Nr. 560/1978 für die Zeiträume 2. Mit Bescheid der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft, Landesstelle römisch 40 (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.11.2012, Zahl römisch 40, wurde ausgesprochen, dass römisch 40 (im Folgenden: BF) gemäß Paragraph 410, Absatz eins, ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), Bundesgesetzblatt Nr. 560 aus 1978, für die Zeiträume

01.01.2008 bis 31.01.2008

01.11.2008 bis 31.12.2008

01.01.2009 bis 30.09.2011

der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 GSVG unterliege. der Pflichtversicherung in der Pensions- und Krankenversicherung gemäß Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer eins, GSVG unterliege.

Die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach §§ 25 und 25a GSVG würden für Die monatliche Beitragsgrundlage in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraphen 25 und 25 a GSVG würden für:

2008: € XXXX mtl. 2008: € römisch 40 mtl.

2009: € XXXX mtl. 2009: € römisch 40 mtl.

2010: € XXXX mtl. 2010: € römisch 40 mtl.

2011: € XXXX mtl. 2011: € römisch 40 mtl.

betragen.

Die Höhe der monatlichen Versicherungsbeiträge in der Pensions- und Krankenversicherung nach §§ 27, 27a GSVG würden
Die Höhe der monatlichen Versicherungsbeiträge in der Pensions- und Krankenversicherung nach Paragraphen 27, 27 a, GSVG würden

Pensionsversicherung:

01/2008 und 11-12/2008: € XXXX mtl. 01.01.2008, und 11-12/2008: € römisch 40 mtl.

01-12/2009: € XXXX mtl. 01-12/2009: € römisch 40 mtl.

01-12/2010: € XXXX mtl. 01-12/2010: € römisch 40 mtl.

01-09/2011: € XXXX mtl. 01-09/2011: € römisch 40 mtl.

Krankenversicherung:

01/2008 und 11-12/2008: € XXXX mtl. 01.01.2008, und 11-12/2008: € römisch 40 mtl.

01-12/2009: € XXXX mtl. 01-12/2009: € römisch 40 mtl.

01-12/2010: € XXXX mtl. 01-12/2010: € römisch 40 mtl.

01-09/2011: € XXXX mtl. 01-09/2011: € römisch 40 mtl.

betragen.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass für die Ermittlung der Beitragsgrundlagen die im jeweiligen Kalenderjahr auf einen Kalendermonat der Erwerbstätigkeit im Durchschnitt entfallenden Einkünfte aus einer oder mehreren Erwerbstätigkeiten, die der Pflichtversicherung unterliegen, heranzuziehen seien.

Als Einkünfte würden dabei die Einkünfte im Sinne des EStG 1988 gelten. Beitragsgrundlage sei sodann dieser Betrag zuzüglich des Investitionsfreibetrages und der vom Versicherungsträger im Beitragsjahr im Durchschnitt der Monate der Erwerbstätigkeit vorgeschriebenen Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung nach dem GSVG oder einem anderen Bundesgesetz.

Im Folgenden wurde die Ermittlung der Beitragsgrundlagen für die Jahre 2008 bis 2011 sowie die Berechnung der Versicherungsbeiträge rechnerisch dargestellt.

3. Dagegen erhob der BF fristgerecht mit 27.12.2012 den nunmehr als Beschwerde zu titulierenden Einspruch und begründete dies zusammenfassend vor allem mit der nicht korrekten Berechnung für das Jahr 2008. Er habe im Jahr 2008 keinen Gewinn erzielt und seine Steuerberaterin habe ihn darüber aufgeklärt, dass eine Nachverrechnung aus dem Jahr 2006 erfolgt sei. In weiterer Folge stellte der BF seine Ansicht über seine Zahlungen und Gutschriften dar und forderte eine Rücküberweisung der von ihm geleisteten Überzahlung.

4. Mit 04.01.2013 datiertem und am 08.01.2013 einlangenden Vorlagebericht übermittelte die belangte Behörde den maßgeblichen Verfahrensakt samt Beschwerde der Fachabteilung 11 A der Steiermärkischen Landesregierung zur weiteren Entscheidung und verwies auf die Begründung des bekämpften Bescheides als diesbezügliche Stellungnahme.

5. Die Bezug habenden Verwaltungsakte wurden samt Beschwerde am 13.03.2014 dem Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

6. Mit Schriftsatz vom 27.10.2014 wurde die belangte Behörde aufgefordert, eine Aufstellung der Zahlungsvorgänge des BF für die Jahre 2008 bis 2011 vorzulegen.

7. Mit dem beim Bundesverwaltungsgericht am 30.10.2014 einlangenden Email übermittelte die belangte Behörde die Aufstellung der Zahlungsvorgänge des BF für die maßgeblichen Jahre.

8. Mit Schriftsatz vom 04.11.2014 übermittelte das erkennende Gericht die vorgelegte Aufstellung der Zahlungsvorgänge an den BF und forderte ihn auf, binnen drei Wochen im Rahmen des Parteiengehörs dazu Stellung zu nehmen.

9. Mit dem beim Bundesverwaltungsgericht am 17.11.2014 eingegangenen Email teilte der BF mit, dass er in der Zwischenzeit sämtliche Unklarheiten mit der belangten Behörde klären konnte und seine Beschwerde daher zurückzieht.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

Rechtliche Beurteilung:

Nach den Übergangsbestimmungen aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewertete die belangte Behörde die erhobene Berufung als Beschwerde, erstellte fristgerecht eine Beschwerdevorentscheidung, über die aufgrund des ebenfalls fristgerecht erhobenen Vorlageantrages gemäß § 15 VwGVG das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat.Nach den Übergangsbestimmungen aufgrund der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit bewertete die belangte Behörde die erhobene Berufung als Beschwerde, erstellte fristgerecht eine Beschwerdevorentscheidung, über die aufgrund des ebenfalls fristgerecht erhobenen Vorlageantrages gemäß Paragraph 15, VwGVG das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hat.

Gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt gemäß § 414 Abs. 2 erster Satz ASVG in Verbindung mit § 194 Ziffer 5 GSVG Einzelrichterzuständigkeit vor.Gegenständlich liegt gemäß Paragraph 414, Absatz 2, erster Satz ASVG in Verbindung mit Paragraph 194, Ziffer 5 GSVG Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG,BGBL. I 2013/33 idFBGBL. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß§ 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBL. römisch eins 2013/33 in der Fassung BGBL. römisch eins 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBL. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBL. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG,BGBL. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.Gemäß Paragraph 28,

Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu Spruchteil A): Einstellung des Verfahrens:

Der BF hat gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht per Mail vom 17.11.2014 klargestellt, dass er das Rechtsmittel gegen den Bescheid Sozialversicherung der Gewerblichen Wirtschaft vom 28.11.2012, Zl. 1379 010469, zurückzieht.

Es besteht somit kein Grund das Beschwerdeverfahren weiterzuführen und durch eine verfahrensrechtliche oder materiell rechtliche Entscheidung zu erledigen. Es liegt keine erledigungsfähige Beschwerde vor (vgl. Hengstschläger/Leeb AVG III § 66 Rz 56f). Es besteht somit kein Grund das Beschwerdeverfahren weiterzuführen und durch eine verfahrensrechtliche oder materiell rechtliche Entscheidung zu erledigen. Es liegt keine erledigungsfähige Beschwerde vor vergleiche Hengstschläger/Leeb AVG römisch drei Paragraph 66, Rz 56f).

Das vorliegende Beschwerdeverfahren war daher spruchgemäß einzustellen.

Zu Spruchteil B): Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die in Literatur und Rechtsprechung zu § 66 AVG entwickelten Einstellungsgründe sind auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als maßgeblich anzusehen (vgl. Fister/Fuchs/Sachs Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung 5 zu § 28 VwGVG, mit Verweis auf Hengstschläger/Leeb AVG III § 66 Rz 56f) Die in Literatur und Rechtsprechung zu Paragraph 66, AVG entwickelten Einstellungsgründe sind auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht als maßgeblich anzusehen vergleiche Fister/Fuchs/Sachs Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren, Anmerkung 5 zu Paragraph 28, VwGVG, mit Verweis auf Hengstschläger/Leeb AVG römisch drei Paragraph 66, Rz 56f).

Schlagworte

Beitragsgrundlagen, Beschwerdezurückziehung, Verfahrenseinstellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2014:G312.2004579.1.00

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at